



Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und
des Jugendförderungsgesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 47), geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVOBl. Schl.-H. 2000 S. 2), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden der Verbundsatz "19,0 %" durch den Verbundsatz "19,79 %" und die Worte "abzüglich eines Betrages von jährlich 50 Millionen DM in den Finanzausgleichsjahren 1999 und 2000" durch die Worte "abzüglich eines Betrages von jährlich 75 Millionen DM in den Finanzausgleichsjahren 2001 bis 2004 sowie zuzüglich eines Betrages von jährlich 15 Millionen DM in den Jahren 2001 bis 2004, der der Finanzausgleichsmasse gemäß § 19 Abs. 3 aus dem Vermögen des Kommunalen Investitionsfonds zugeführt wird" ersetzt.

2. In § 6 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 angefügt:
“(6) Bleibt die Entwicklung des erforderlichen Betrages für Zuweisungen zu den Jugendhilfekosten (§ 7 Abs.1 Nr. 11) in den Jahren 2001 bis 2004 hinter der Entwicklung des Betrages wesentlich zurück, wie er sich unter Berücksichtigung der Veränderungen des Vergütungstarifvertrages des Bundes-Angestellten-tarifvertrages für den Bereich des Bundes und der Tarifgemeinschaft der Länder im gleichen Zeitraum entwickelt haben würde, ist der Verbundsatz nach § 5 Abs. 1 Satz 1 zum 1. Januar 2005 entsprechend anzuheben.”

3. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird der Betrag “30,0 Millionen DM” durch den Betrag “35,0 Millionen DM” ersetzt.
- b) Nach Nummer 10 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 11 angefügt:
“11. die Zuweisungen zu den Jugendhilfekosten nach § 25 d
der erforderliche Betrag.”

4. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte “Fonds zur Vergabe von Darlehen für wirtschaftsfördernde und umweltschützende Maßnahmen” durch die Worte “Fonds zur Vergabe von Darlehen und Zuschüssen für kommunale Infrastrukturinvestitionen” ersetzt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
“(3) Von dem Vermögen des Kommunalen Investitionsfonds nach Absatz 1 wird in den Jahren 2001 bis 2004 jeweils zum Stichtag 1. Januar ein Betrag von 15 Millionen DM entnommen und der Finanzausgleichsmasse zugeführt. Absatz 2 bleibt unberührt.”
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:
“(5) Die Gemeinden, Kreise, Ämter, Zweckverbände sowie Wasser- und Bodenverbände, soweit sie kommunale Aufgaben wahrnehmen, erhalten aus dem Kommunalen Investitionsfonds Darlehen und Zuschüsse für kommunale Infrastrukturmaßnahmen. Von der Förderung ausgeschlossen sind Finanzierungen von Krankenhäusern, sonstigen kommunalen Einrichtungen des Gesundheitswesens und Pflegedienstes sowie Kraftwerksanlagen zur Energie- und Wärmeversorgung.”
- e) Nach dem neuen Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:
“(6) Zuschüsse können in Höhe des jährlich erwirtschafteten Überschusses des Kommunalen Investitionsfonds im Benehmen mit den Landesverbänden der Gemeinden und Kreise in den Folgejahren für jährlich neu festzulegende Förderungsschwerpunkte vergeben werden.”

f) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 7 bis 9.

5. Nach § 25 c wird folgender § 25 d eingefügt:

“§ 25 d

Zuweisungen zu den Jugendhilfekosten

- (1) Die Kreise und kreisfreien Städte erhalten aus den nach § 7 Abs. 1 Nr. 11 bereitstellenden Mitteln Zuweisungen zu den Kosten der Jugendhilfe. Die Zuweisungen betragen im Jahr 2001 81,4 Millionen DM; der Zuweisungsbetrag erhöht oder vermindert sich ab 2002 gegenüber dem Vorjahresbetrag in dem selben Verhältnis, wie sich die Finanzausgleichsmasse jeweils gegenüber dem Vorjahr verändert.
- (2) Die Verteilung der Mittel nach Absatz 1 regelt das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie durch Landesverordnung. Dabei sind die Bevölkerungsstruktur, die Sozialstruktur und die Höhe der Aufwendungen in der Jugendhilfe zu berücksichtigen.”

6. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Worte “in einem Vomhundertsatz der Umlagegrundlagen (Umlagesatz)” durch die Worte “in Vomhundertsätzen der Umlagegrundlagen (Umlagesätze)” ersetzt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

“(3) Werden die Vomhundertsätze, die der Kreis von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern als Kreisumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen. Der Umlagesatz der Schlüsselzuweisungen darf nicht höher sein als der niedrigste Umlagesatz der Steuerkraftzahlen. Für die Finanzausgleichsumlage gilt der für die Schlüsselzuweisungen festgesetzte Umlagesatz.”
- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
- d) In Absatz 4 werden in Satz 1 die Worte “des Umlagesatzes” durch die Worte “der Umlagesätze” und in Satz 2 die Worte “des Umlagesatzes” durch die Worte “der

Umlagesätze" sowie die Worte "den bisherigen Umlagesatz" durch die Worte "die bisherigen Umlagesätze" ersetzt.

e) Der neue Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Übersteigt die Steuerkraftmesszahl einer Gemeinde (§ 10) abzüglich der Finanzausgleichsumlage (§ 30) einen vom Kreis festzusetzenden Vomhundertsatz ihrer Ausgangsmesszahl (§ 9), hat der Kreis von dem übersteigenden Betrag eine zusätzliche Kreisumlage zu erheben. Der Vomhundertsatz darf 110 % nicht unterschreiten. Die Umlagesätze für die zusätzliche Kreisumlage dürfen die Umlagesätze für die allgemeine Kreisumlage nach Absatz 2 nicht übersteigen."

f) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

"(6) Der Kreis kann die finanziellen Folgen von Vereinbarungen zwischen dem Kreis und einer oder mehrerer Gemeinden, durch die von der allgemeinen Verteilung der Aufgaben zwischen dem Kreis und den Gemeinden abgewichen wird, bei der Kreisumlage der betroffenen Gemeinde oder Gemeinden berücksichtigen. Satz 1 gilt für Vereinbarungen mit Ämtern hinsichtlich der Kreisumlage der amtsangehörigen Gemeinden entsprechend."

g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.

7. In § 29 Satz 1 werden die Worte "Absätze 3 und 4" durch die Worte "Absätze 4 bis 6" ersetzt.

8. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Finanzausgleichsumlage fließt zur einen Hälfte den nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 zu verteilenden Mitteln und zur anderen Hälfte demjenigen Kreis zu, von dessen Gemeinden die Umlage aufgebracht wird."

b) In Absatz 2 erhält der zweite Halbsatz nach dem Semikolon folgende Fassung:

"dieser ist verpflichtet, die Hälfte der Finanzausgleichsumlage unverzüglich an das Land weiterzuleiten, sofern dieser Anteil der Umlage nicht mit der Zahlung der Schlüsselzuweisungen an den Kreis verrechnet wird."

Artikel 2

Änderung des Jugendförderungsgesetzes

Das Jugendförderungsgesetz vom 5. Februar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 158 ber. S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 460), wird wie folgt geändert:

1. In § 55 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:
“(3) Die örtlichen Träger der Jugendhilfe führen die Angelegenheiten der Jugendhilfe in eigener Verantwortung durch und legen dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe alle zwei Jahre, erstmals zum 1. Januar 2001, Berichte über Stand und Inhalt ihrer Jugendhilfeplanung nach den Absätzen 1 und 2 vor.”

2. § 58 erhält folgende Fassung:

“§ 58

Finanzierungsbeteiligung

Das Land fördert Maßnahmen der örtlichen Jugendhilfeträger zur Förderung der Erziehung in der Familie nach den §§ 16 bis 18 SGB VIII sowie Maßnahmen zum besonderen Schutz junger Menschen nach § 27 dieses Gesetzes nach Maßgabe des Landeshaushalts.”

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Holger Astrup
und Fraktion

Monika Heinold
und Fraktion